

**Anweisung
für öffentlich bestellte Wäger/Wägerinnen
(Wägeanweisung)**

1 Die öffentliche Waage

- 1.1 Auf einer öffentlichen Waage werden öffentliche Wägungen durchgeführt, d.h. es wird Wägegut Dritter für jedermann gewogen.
- 1.2 Beim Wägen von Wägegut des Wägers/der Wägerin oder des Inhabers/der Inhaberin oder eines ihrer Angehörigen wird die Waage als nichtöffentliche Waage verwendet.
- 1.3 Die öffentliche Waage und die im Einzelfall erforderlichen Gewichtsstücke müssen geeicht sein.
- 1.3.1 Die Gültigkeit der Eichung beträgt für

- selbsttätige Waagen mit einer Höchstlast von weniger als 3000 kg	2 Jahre,
- nichtselbsttätige Waagen mit einer Höchstlast von 3000 kg oder mehr	3 Jahre,
- Gewichtsstücke	4 Jahre.
- 1.3.2 Die Gültigkeit der Eichung erlischt vorzeitig, wenn
 - die Waage nach der Eichung die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält,
 - ein Eingriff vorgenommen wird, der Einfluß auf die meßtechnischen Eigenschaften der Waage haben kann oder ihren Verwendungsbereich erweitert oder beschränkt,
 - die vorgeschriebene Bezeichnung der Waage geändert oder eine unzulässige Bezeichnung, Aufschrift, Meßgröße oder Einteilung angebracht wird,
 - der Hauptstempel oder ein Sicherungsstempel unkenntlich, entwertet oder entfernt ist oder
 - die Waage mit einer Zusatzeinrichtung verbunden wird, deren Anfügung nicht zulässig ist.
- 1.4 Die öffentliche Waage und ihre Zusatzeinrichtungen müssen in ordnungsgemäßem Zustand bereitgehalten werden, so daß eine zuverlässige Bedienung der Waage möglich ist und richtige Wägeergebnisse gewährleistet sind.
- 1.5 Die öffentliche Waage ist nach Beschädigung oder bei technischen Mängeln umgehend durch einen Waagenfachmann instand setzen zu lassen. Gegebenenfalls ist eine erneute Eichung erforderlich.
- 1.6 An der öffentlichen Waage muß außen ein Schild mit der deutlich lesbaren Aufschrift:
 - „Öffentliche Waage
Wägebereich von kg bis kg“
 angebracht sein.
 Dem Wort „Waage“ können Hinweise auf die Art der Waage, ihren Verwendungszweck oder ihren Inhaber beigelegt sein (z.B. „öffentliche Fahrzeugwaage“, „öffentliche Gemeindewaage“).
- 1.7 Waagen, auf denen achsweises Wägen unzulässig ist, müssen mit einem Schild „Achsweises Wägen nicht zulässig“ gekennzeichnet sein.
- 1.8 Namen und Namenszug der an der Waage tätigen öffentlich bestellten Wäger/Wägerinnen sind für den Auftraggeber/die Auftraggeberin deutlich lesbar auszuhängen.

2 Der öffentlich bestellte Wäger/Die öffentlich bestellte Wägerin

- 2.1 Der öffentlich bestellte Wäger/Die öffentlich bestellte Wägerin ist durch Eid oder Gelöbniß auf die gewissenhafte Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit zu verpflichten. Er/Sie nimmt öffentliche Wägungen vor. Seine/Ihre Wägeergebnisse und ihre Beurkundung haben besondere Glaubwürdigkeit.
- 2.2 Der Wäger/Die Wägerin muß seine/ihre Tätigkeit unparteiisch ausüben. Zur Wahrung der Unparteilichkeit darf er/sie Wägeergebnisse nicht beurkunden, an denen er/sie oder seine/ihre Angehörigen, der Inhaber/die Inhaberin der Waage oder dessen/deren Angehörigen ein unmittelbares Interesse haben. Der Wäger/Die Wägerin darf dabei den ihm/ihr als öffentlich bestellten Wäger/öffentlich bestellter Wägerin zugewiesenen Stempel nicht verwenden.
- 2.3 Der Wäger/Die Wägerin hat seine/ihre Tätigkeit gewissenhaft auszuüben und dabei insbesondere § 24 des Eichgesetzes, die §§ 65 bis 71 und 74 der Eichordnung und diese Wägeanweisung zu beachten.
- 2.4 Der Wäger/Die Wägerin hat bei Zweifeln an der Richtigkeit der Waage Wägungen abzulehnen.

3 Die öffentliche Wägung

- 3.1 Vor Beginn der Wägung ist zu beachten, daß
 - die Nullstellung bei unbelasteter Waagenbrücke kontrolliert und, wenn erforderlich, mit der Nullstelleneinrichtung richtig eingestellt wird,
 - die Anzeige-, Ables- und Einstelleneinrichtungen sowie die Brücke der Waage hinreichend beleuchtet sind,
 - die Umgebung der Waage sowie An- und Abfahrten sauber und frei von hindernden und gefährdenden Gegenständen sind,
 - die zu wägende Last möglichst stoßfrei auf die Waagenbrücke aufgebracht wird,
 - das Befahren der Brücke mit geringer Geschwindigkeit ohne Abbremsen erfolgt.

- 32 Bei der Durchführung der Wägung ist zu beachten, daß
- das Wägegut sich vollständig auf der Waagenbrücke befindet und sein Schwerpunkt möglichst über der Brückenmitte liegt,
 - Anhänger oder Motorfahrzeuge, die nicht auf der Brücke stehen, abgekuppelt sind (Ausnahmen s. Nr. 3.8),
 - auf der Waagenbrücke sich nur die zum Wägegut gehörenden Gegenstände befinden,
 - Fahrer/Fahrerin und Beifahrer/Beifahrerin das zu wägende Fahrzeug verlassen,
 - sich auf oder unmittelbar an der Waagenbrücke keine Personen aufhalten,
 - der Motor eines auf der Brücke stehenden Fahrzeuges abgestellt ist,
 - lebende Tiere ruhig auf der Waage stehen,
 - die Wägeunterlagen in einwandfreiem Zustand sind,
 - Ablesung und Abdruck des Wägeergebnisses erst erfolgen, wenn die Anzeige der Waage endgültig eingespielt hat und ruhig steht.
- 3.3 Jede Wägung ist mit der an der Waage möglichen Genauigkeit vorzunehmen. Auflagen und Bedienungsanweisungen sind zu beachten.
- 3.4 Wägungen dürfen nur bis zur angegebenen Höchstlast (Max) der Waage erfolgen. Die Tragfähigkeit (höchste Belastbarkeit, LIM) der Waage darf auch beim Überfahren der Brücke nicht überschritten werden.
- 3.5 Wägungen unterhalb der Mindestlast (Min) der Waage sind unzulässig.
- 3.6 Bei der Ermittlung eines Nettoergebnisses aus Tara- und Bruttowägung ist darauf zu achten, daß beide Wägungen unter gleichen Bedingungen erfolgen.
- 3.7 Bei Brutto- und Tarawägung zur Bestimmung der Nettolast muß die Nettolast größer oder gleich der Mindestlast der Waage sein.
- 3.8 Erfolgt in besonderen Fällen **nichtabgekuppeltes** Wägen, so ist darauf zu achten, daß die Fahrzeuge ungebremst auf der Waagenbrücke stehen und die Anhängerstange oder -kupplung in ihrer Halterung nicht klemmt. Das Wägeergebnis kann sonst durch Druck oder Zug verfälscht werden. In den Wägeunterlagen ist die Angabe: „Nicht abgekuppelt gewogen“ zu vermerken.
- 3.9 Das **Gesamtgewicht** von Fahrzeugen darf nur aus zwingenden Gründen durch achsweises Wägen in zwei Teilwägungen erfolgen. Hierbei muß das Fahrzeug ungebremst sein. In den Wägeunterlagen sind die ermittelten Achslasten anzugeben und die Angabe „Achsweise gewogen“ zu vermerken.
- 3.10 Auf Straßenfahrzeugwaagen, bei denen die Beruhigungsstrecken vor und hinter der Waagenbrücke nicht mit dieser auf gleicher Höhe liegen und nicht gerade und waagrecht ausgeführt sind, ist achsweises Wägen unzulässig.
- 3.11 Auf Straßenfahrzeugwaagen ist achsweises Wägen unzulässig, wenn das Wägegut flüssig ist.
- 3.12 Nach Abschluß der Wägung ist die Waage, soweit eine entsprechende Einrichtung vorhanden ist, wieder festzustellen.

4 Wägeunterlagen

- 4.1 Bei öffentlichen Wägungen müssen die Wägeunterlagen außer dem Wägerergebnis folgende Angaben enthalten: Ort, Datum, Auftraggeber, Wägegut, Unterschrift des Wägers und Wägestempel.
- 4.2 Der Wäger hat darauf hinzuwirken, daß die Wägeunterlagen über die von ihm beurkundeten **öffentlichen** Wägungen für die Dauer von mindestens zwei Jahren sachgemäß aufbewahrt werden und **jederzeit** nachgewiesen werden können.

5 Stempel

- 5.1 Der Wäger hat dafür zu sorgen, daß Unbefugte den ihm zugeteilten Stempel nicht verwenden können.
- 5.2 Nach Beendigung seiner Tätigkeit an der öffentlichen Waage hat der Wäger seinen Stempel unverzüglich ohne Aufforderung bei der zuständigen Eichbehörde abzuliefern.
- 5.3 Der Verlust des Stempels ist unverzüglich dem zuständigen Eichamt anzuzeigen.

6 Pflege der Waage

- 6.1 Waagenbrücke und Spalt zwischen Brücke und Rahmen müssen von Wägeutrückständen und Fremdteilen frei sein.
- 6.2 Bei Laufgewichtswaagen müssen **Balken**, Kerben und Laufgewichte sauber und rostfrei sein. Zur Reinigung dürfen keine schmirgelnden oder scharfkantigen Mittel verwendet werden.
- 6.3 Scheiben vor Skalen müssen sauber sein.
- 6.4 Waagengrube und Zugänge müssen sauber, trocken und frei von Fremdteilen sein.
- 6.5 Blanke Teile der Waage sowie Hebelwerk, Gestell und Brückenträger sind zuverlässig gegen Rost zu schützen.